

**Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes
(DVO-Bestattungsgesetz)
Vom 22. Oktober 1980**

Stand: 17.02.2016

Zuletzt: § 5 geändert, Anlagen 1 und 2 neu gefasst durch Verordnung vom 12.01.2016 (GVBl. S. 12).

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes vom 2. November 1973 (GVBl. S. 1830) wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Leichenschau, Leichenschauschein, vorläufige Todesbescheinigung, Bestattungsschein und Leichenpass

- § 1 Durchführung der Leichenschau
- § 2 Inhalt, Ausstellung und Verwendung des Leichenschauscheins
- § 3 Aufbewahrung des Leichenschauscheins
- § 4 Auskunftserteilung aus dem Leichenschauschein
- § 5 Inhalt, Ausstellung und Verwendung der vorläufigen Todesbescheinigung
- § 6 Inhalt, Ausstellung und Verwendung des Bestattungsscheins
- § 7 Aufbewahrung des Bestattungsscheins
- § 8 Beantragung eines Leichenpasses
- § 9 Inhalt des Leichenpasses

Zweiter Abschnitt

Behandlung und Beförderung von Leichen

- § 10 Schutz der Gesundheit und der Totenruhe
- § 11 Konservierung von Leichen

- § 12 Schutzmaßnahmen bei Ansteckungsgefahr
- § 13 Leichenbesorger
- § 14 Beschaffenheit der Särge bei Erdbestattungen
- § 15 Beschaffenheit der Särge bei Feuerbestattungen
- § 16 Beschaffenheit der Särge bei Beförderung von Leichen
- § 17 Anforderungen an Leichenwagen
- § 18 Transportbegleiter

Dritter Abschnitt

Leichenhallen

- § 19 Allgemeine Anforderungen an Leichenhallen
- § 20 Besondere Anforderungen an Leichenhallen
- § 21 Vorschriften für bestehende Leichenhallen
- § 22 Überwachung
- § 22a Räume für rituelle Waschungen

Vierter Abschnitt

Aufbewahrung und Versand von Aschen Verstorbener

- § 23 Aufnahme der Asche in Urnen
- § 24 Beschaffenheit von Urnen
- § 25 Weitergabe und Versand von Aschen im Inland
- § 26 Weitergabe und Versand von Aschen in das Ausland
- § 27 Beisetzung der Asche auf Friedhöfen
- § 28 Umbetten von Urnen

Fünfter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 29 Sondervorschriften

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

§ 30a Übergangsvorschriften

§ 31 Inkrafttreten

Anlage 1 Formularsatz „Leichenschauschein“

Anlage 2 Formularsatz „Vorläufige Todesbescheinigung“

Erster Abschnitt

Leichenschau, Leichenschauschein, vorläufige Todesbescheinigung, Bestattungsschein und Leichenpass

§ 1

Durchführung der Leichenschau

¹Die Leichenschau ist von der Ärztin oder dem Arzt bei ausreichender Beleuchtung und an der vollständig entkleideten Leiche unter Einbeziehung aller Körperregionen, insbesondere des Rückens und der behaarten Kopfhaut, sorgfältig durchzuführen. ²Sie soll in einem geschlossenen Raum oder einem abgeschirmten Bereich durchgeführt werden. ³Satz 1 gilt auch für die zweite Leichenschau nach § 20 des Bestattungsgesetzes.

§ 2

Inhalt, Ausstellung und Verwendung des Leichenschauscheins

(1) ¹Der Formularsatz „Leichenschauschein“ besteht aus einem Blatt nicht vertraulicher Teil und vier Blättern vertraulicher Teil sowie zwei Fensterumschlägen. ²Der Inhalt bestimmt sich nach dem Muster der Anlage 1 zu dieser Verordnung. ³Der Leichenschauschein ist abgesehen von erforderlichen medizinischen Fachbegriffen in deutscher Sprache allgemein verständlich und ohne Abkürzungen vollständig auszufüllen.

(2) ¹Die Ärztin oder der Arzt, die oder der die Leichenschau durchgeführt hat, füllt die Personalangaben, die Hinweise zu Todeszeitpunkt und Todesort, die Warnhinweise sowie die Todesart im Formularsatz unverzüglich vor Ort aus und trennt das Blatt nicht vertraulicher Teil vom Formularsatz ab. ²Das Blatt nicht vertraulicher Teil und der verbleibende Formularsatz vertraulicher Teil sind anschließend gesondert auszufüllen, zu unterschreiben sowie mit dem Stempel der Ärztin oder des Arztes oder gegebenenfalls der Einrichtung zu versehen.

(3) ¹Die Ärztin oder der Arzt, die oder der die Leichenschau durchgeführt hat, legt Blatt 1 und Blatt 2 des vertraulichen Teils des Leichenschauscheins in den dazugehörigen Fensterumschlag so ein, dass die Personalangaben sichtbar sind, verschließt den Umschlag und händigt diesen zusammen mit dem Blatt nicht vertraulicher Teil des Leichenschauscheins unverzüglich derjenigen Person aus, die nach dem Personenstandsgesetz zur Anzeige des Todes beim Standesamt verpflichtet ist. ²Diese Person oder das von ihr beauftragte Bestattungsunternehmen hat den verschlossenen Fensterumschlag und das Blatt nicht vertraulicher Teil des Leichenschauscheins dem Standesamt des Sterbeortes entsprechend den personenstandsrechtlichen Vorschriften vorzulegen. ³Das Standesamt vermerkt die Registernummer des Sterbeeintrags und den Namen des zuständigen Standesamtes auf Blatt 1 und 2 des vertraulichen Teils des Leichenschauscheins ohne Öffnung des Fensterumschlages und leitet den Umschlag spätestens am nächsten Werktag nach der Beurkundung an das Gesundheitsamt des Sterbeortes weiter. ⁴Der nicht vertrauliche Teil des Leichenschauscheins verbleibt beim Standesamt.

(4) ¹Die Ärztin oder der Arzt, die oder der die Leichenschau durchgeführt hat, legt Blatt 3 des vertraulichen Teils des Leichenschauscheins in den dazugehörigen Fensterumschlag so ein, dass die Personalangaben sichtbar sind, verschließt den Umschlag und belässt ihn bei der Leiche. ²Geht von der Leiche eine Gefahr der Krankheitsübertragung aus, hat die Ärztin oder der Arzt auf dem Umschlag einen entsprechenden Warnhinweis (zum Beispiel „Ansteckungsgefahr: Schutzmaßnahmen erforderlich“) zu vermerken. ³Wird eine klinische oder eine anatomische Sektion oder eine gerichtlich angeordnete Leichenöffnung durchgeführt, ist der Umschlag von der Ärztin oder dem Arzt, die oder der die Sektion oder die Leichenöffnung durchführt, zu öffnen und einzusehen. ⁴Der Befund der Sektion oder der Leichenöffnung ist auf der Rückseite von Blatt 3 zu dokumentieren und mit der Unterschrift sowie dem Stempel der Ärztin oder des Arztes oder gegebenenfalls der Einrichtung zu versehen. ⁵Nach der Sektion oder der Leichenöffnung hat die Ärztin oder der Arzt, die oder der die Sektion oder die Leichenöffnung durchgeführt hat, Blatt 3 wieder in den Fensterumschlag einzulegen, diesen zu verschließen und bei der Leiche zu belassen. ⁶Bei beabsichtigter Feuerbestattung hat die Ärztin oder der Arzt, die oder der die zweite Leichenschau nach § 20 des Bestattungsgesetzes vornimmt, den Umschlag nach Satz 1 oder Satz 5 zu öffnen und einzusehen sowie Blatt 3 des Leichenschauscheins in einem verschlossenen Umschlag unverzüglich an das Zentralarchiv für Leichenschauscheine der Gesundheitsämter zu senden. ⁷In den übrigen Fällen hat die für die Bestattung verantwortliche Person den verschlossenen Umschlag nach Satz 1 oder Satz 5 unverzüglich nach der Bestattung an das Zentralarchiv für Leichenschauscheine der Gesundheitsämter zu senden.

(5) Blatt 4 des vertraulichen Teils des Leichenschauscheins ist für die Ärztin oder den Arzt bestimmt, die oder der die Leichenschau durchgeführt hat.

(6) ¹Die Ärztin oder der Arzt, die oder der die Leichenschau nach § 6 Absatz 2 des Bestattungsgesetzes vorzeitig beendet und die Polizeibehörde

benachrichtigt, füllt im Formularsatz „Leichenschauschein“ die Angaben aus, die ihr oder ihm ohne Veränderung an der Leiche möglich sind und die zweifelsfrei festgestellt werden können, mindestens aber die Personalangaben, die Angaben zum Zeitpunkt des Todes, die Warnhinweise, die Todesart sowie bei Totgeborenen das Geburtsgewicht, und unterschreibt und stempelt den Formularsatz. ²Die Ärztin oder der Arzt trennt Blatt 4 des vertraulichen Teils des Leichenschauscheins vom Formularsatz ab und hat dafür zu sorgen, dass die Polizeibehörde den verbleibenden Formularsatz „Leichenschauschein“ zusammen mit den Umschlägen erhält. ³Nach Freigabe der Leiche legt die Polizeibehörde

1. Blatt 1 und Blatt 2 des vertraulichen Teils des Leichenschauscheins in den dazugehörigen Fensterumschlag so ein, dass die Personalangaben sichtbar sind, verschließt den Umschlag und sorgt dafür, dass der Umschlag zusammen mit dem Blatt nicht vertraulicher Teil des Leichenschauscheins der für die Bestattung verantwortlichen Person ausgehändigt wird, und

2. Blatt 3 des vertraulichen Teils des Leichenschauscheins in den dazugehörigen Fensterumschlag so ein, dass die Personalangaben sichtbar sind, verschließt den Umschlag und belässt ihn bei der Leiche.

(7) ¹Das Gesundheitsamt des Sterbeortes prüft den Inhalt des vertraulichen Teils des Leichenschauscheins auf Vollständigkeit und auf Schlüssigkeit der Eintragungen. ²Es ist befugt, Leichenschauscheine zu berichtigen oder zu ergänzen. ³Macht das Gesundheitsamt von dieser Befugnis Gebrauch, hat es etwaige Berichtigungen oder Ergänzungen sowohl auf Blatt 1 als auch auf Blatt 2 des vertraulichen Teils des Leichenschauscheins unter Angabe des Namens der ausführenden Dienstkraft und des Datums zu vermerken und abzustempeln. ⁴Nach Prüfung des Inhalts des Leichenschauscheins und nach Vornahme eventueller Berichtigungen oder Ergänzungen legt das Gesundheitsamt Blatt 1 und Blatt 2 des vertraulichen Teils des Leichenschauscheins in den dazugehörigen Fensterumschlag zurück und sendet diesen unverzüglich an das Zentralarchiv für Leichenschauscheine der Gesundheitsämter.

(8) Ärztinnen und Ärzte, die den Leichenschauschein ausgefüllt oder den Befund einer Sektion oder Leichenöffnung auf dem Leichenschauschein dokumentiert haben, sind verpflichtet, dem Gesundheitsamt des Sterbeortes und dem Zentralarchiv für Leichenschauscheine der Gesundheitsämter die zur Überprüfung und Vervollständigung der Leichenschauscheine erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(9) Das Zentralarchiv für Leichenschauscheine der Gesundheitsämter hat monatlich

1. eine lesbare Kopie von Blatt 1 des vertraulichen Teils des Leichenschauscheins an das Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen zu senden,

2. Blatt 2 des vertraulichen Teils des Leichenschauscheins an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg zu senden und

3. ¹eine lesbare Kopie von Blatt 3 des vertraulichen Teils des Leichenschau scheins (Vor- und Rückseite), ergänzt um die Registernummer des Sterbeeintrags und den Namen des zuständigen Standesamtes, an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg und an das Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen zu senden, wenn ihm aus den Eintragungen auf der Rückseite von Blatt 3 des vertraulichen Teils des Leichenschau scheins bekannt wird, dass der Befund einer Sektion oder Leichenöffnung von der im Leichenschau schein dokumentierten Todesursache abweicht. ²Soweit die technischen Voraussetzungen geschaffen sind, sind die Daten nach Satz 1 elektronisch zu übermitteln. ³Bei der elektronischen Übermittlung der Daten sind die gesetzlichen Regelungen für einen gesicherten Datentransport einzuhalten.

(10) Die Standesämter dürfen die Daten des nicht vertraulichen Teils der Leichenschau schein, die Registernummer des Sterbeeintrags und den Namen des zuständigen Standesamtes dem Zentralarchiv für Leichenschau schein der Gesundheitsämter unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen für einen gesicherten Datentransport elektronisch übermitteln.

(11) Die Gesundheitsämter und das Zentralarchiv für Leichenschau schein der Gesundheitsämter dürfen personenbezogene Daten verarbeiten und offenbaren, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung oder nach dem Bestattungsgesetz erforderlich ist.

§ 3

Aufbewahrung des Leichenschau scheins

(1) ¹Das Blatt nicht vertraulicher Teil des Leichenschau scheins ist von dem Standesamt des Sterbeortes aufzubewahren. ²Die Frist für die Aufbewahrung beträgt mindestens sechs Monate und beginnt mit dem Tag der Beurkundung.

(2) ¹Blatt 1 und 3 des vertraulichen Teils des Leichenschau scheins sind vom Zentralarchiv für Leichenschau schein der Gesundheitsämter aufzubewahren. ²Dies gilt auch für Blatt 2 des vertraulichen Teils des Leichenschau scheins, wenn das Zentralarchiv für Leichenschau schein der Gesundheitsämter nach § 2 Absatz 9 Satz 2 die Daten dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg elektronisch übermittelt. ³Die Frist für die Aufbewahrung des Leichenschau scheins und für die Speicherung der elektronisch erfassten Daten beträgt jeweils 20 Jahre und beginnt mit dem Ende des Sterbejahres.

(3) ¹Ärztinnen und Ärzte, die die Leichenschau durchgeführt haben, nehmen Blatt 4 des vertraulichen Teils des Leichenschau scheins zu ihren Patientenunterlagen. ²Ist die Leichenschau von einer Ärztin oder einem Arzt in der Notfallrettung durchgeführt worden, ist Blatt 4 beim Aufgabenträger des Notarztdienstes aufzubewahren. ³Auf die Aufbewahrungsfrist in den Fällen der Sätze 1 und 2 sind die berufsrechtlichen Vorschriften für ärztliche Aufzeichnungen entsprechend anzuwenden. ⁴Ist die Leichenschau nach § 3 Absatz 2 Satz 2 des Bestattungsgesetzes in einer Krankenanstalt

durchgeführt worden, hat die Krankenanstalt Blatt 4 des vertraulichen Teils des Leichenschauscheins entsprechend den in der Krankenhaus-Verordnung geregelten Fristen für Patientendokumentationen aufzubewahren.

§ 4

Auskunftserteilung aus dem Leichenschauschein

Auf Antrag können aus dem Leichenschauschein Auskünfte im erforderlichen Umfang erteilt werden,

1. wenn Behörden die Angaben zur rechtmäßigen Erfüllung der innerhalb ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben benötigen und dabei das Interesse an der behördlichen Aufgabenerfüllung im Einzelfall gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der verstorbenen Person oder Dritter überwiegt,
2. wenn eine Privatperson, ein Versicherungsunternehmen oder eine ähnliche Einrichtung ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Todesumstände einer namentlich bezeichneten verstorbenen Person glaubhaft macht, der ausdrückliche oder mutmaßliche Wille der verstorbenen Person einer Offenbarung nicht entgegensteht und schutzwürdige Belange der verstorbenen Person oder ihrer Angehörigen nicht beeinträchtigt werden, oder
3. ¹wenn die Angaben für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben erforderlich sind, die Daten anonymisiert oder für den Fall, dass der Forschungszweck so nicht erreicht werden kann, pseudonymisiert übermittelt werden und schutzwürdige Belange der verstorbenen Person oder ihrer Angehörigen nicht beeinträchtigt werden. ²Der Antrag von Behörden, Privatpersonen, Versicherungsunternehmen oder ähnlichen Einrichtungen ist zunächst an die Ärztin oder den Arzt zu richten, die oder der den Leichenschauschein ausgestellt hat. ³Wenn diese oder dieser nicht erreichbar ist, ist der Antrag bei dem Zentralarchiv für Leichenschauscheine der Gesundheitsämter zu stellen. ⁴Anträge für wissenschaftliche Forschungsvorhaben sind ausschließlich an das Zentralarchiv für Leichenschauscheine der Gesundheitsämter zu richten.

§ 5

Inhalt, Ausstellung und Verwendung der vorläufigen Todesbescheinigung

(1) ¹Der Formularsatz „Vorläufige Todesbescheinigung“ besteht aus zwei Blättern. ²Der Inhalt bestimmt sich nach dem Muster der Anlage 2.

(2) ¹Die vorläufige Todesbescheinigung ist von in der Notfallrettung tätigen Ärztinnen und Ärzten unter Beachtung des § 3 Absatz 3 des Bestattungsgesetzes auszustellen. ²Die Ärztinnen und Ärzte haben in diesem Fall zu veranlassen, dass die Leichenschau nach § 3 Absatz 1 des Bestattungsgesetzes durchgeführt wird. ³Ergeben sich bei der Feststellung des Todes, des Todeszeitpunktes oder der äußeren Umstände Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod oder handelt es sich bei der Leiche um eine unbekannte Person, haben die in der Notfallrettung tätigen Ärztinnen und Ärzte abweichend von Satz 2 unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen.

(3) ¹Blatt 1 der vorläufigen Todesbescheinigung ist bei der Leiche zu belassen. ²Es ist für die Ärztin oder den Arzt bestimmt, die oder der die Leichenschau vornimmt, und entsprechend den berufsrechtlichen Vorschriften für ärztliche Aufzeichnungen aufzubewahren. ³Blatt 2 der vorläufigen Todesbescheinigung verbleibt beim Aufgabenträger des Notarzdienstes. ⁴Auf die Aufbewahrungsfrist sind die berufsrechtlichen Vorschriften für ärztliche Aufzeichnungen entsprechend anzuwenden.

§ 6

Inhalt, Ausstellung und Verwendung des Bestattungsscheins

(1) Der Bestattungsschein enthält mindestens folgende Daten:

1. Familienname, Geburtsname und Vorname der verstorbenen Person;
2. Geburtsdatum und Geburtsort der verstorbenen Person;
3. Todestag und -zeit;
4. Sterbeort;
5. letzter Wohnort der verstorbenen Person;
6. Erklärung, dass die Bestattung vorgenommen werden darf;
7. Zeitpunkt, von dem an die Bestattung erfolgen kann.

(2) ¹Den Bestattungsschein stellt das zuständige Standesamt nach Vorlage des nicht vertraulichen Teils des Leichenschauscheins aus. ²In den Fällen des § 19 Absatz 2 des Bestattungsgesetzes muss auch die Bestattungsgenehmigung der Staatsanwaltschaft vorliegen; diese ist mit dem Bestattungsschein zu verbinden. ³Der Bestattungsschein ist derjenigen Person, die für die Bestattung sorgt (§ 16 des Bestattungsgesetzes) oder deren Beauftragten zur Vorlage bei der Friedhofsverwaltung oder dem Krematorium auszuhändigen.

§ 7

Aufbewahrung des Bestattungsscheins

Der Bestattungsschein wird

1. bei Erdbestattung von der für den Bestattungsort zuständigen Friedhofsverwaltung, in den Fällen des § 18 Abs. 1 Satz 2 des Bestattungsgesetzes von der für die Ausnahmegenehmigung zuständigen Behörde und
2. bei Feuerbestattung von dem die Einäscherung vornehmenden Krematorium für die Ruhezeit aufbewahrt.

§ 8

Beantragung eines Leichenpasses

Dem Antrag auf Ausstellung eines Leichenpasses sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. die Sterbeurkunde oder die Bescheinigung des Standesbeamten über die Anzeige des Sterbefalles;

2. der Bestattungsschein;
3. ein ärztliches Zeugnis darüber, daß die Leiche befördert werden kann. Auf eine bestehende Ansteckungsgefahr ist unter Hinweis auf die Schutzmaßnahmen nach § 12 hinzuweisen;
4. eine Bescheinigung des Bestattungsunternehmers darüber, daß die Leiche den Vorschriften dieser Verordnung entsprechend eingesargt und befördert wird. Im Fall einer Ansteckungsgefahr hat er die Einhaltung der Schutzmaßnahmen nach § 12 zu bestätigen.

§ 9

Inhalt des Leichenpasses

Der Leichenpaß enthält folgende Angaben:

1. Name und Vorname des Verstorbenen;
2. Geburtsdatum und Geburtsort;
3. Sterbedatum und Sterbeort;
4. die Bestätigung der vorschriftsmäßigen Einsargung;
5. Beförderungsmittel;
6. Absendeort, Beförderungsweg und Bestimmungsort;
7. die Bestätigung, daß keine Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorliegen oder daß die Staatsanwaltschaft die Bestattung schriftlich genehmigt hat.

Zweiter Abschnitt

Behandlung und Beförderung von Leichen

§ 10

Schutz der Gesundheit und der Totenruhe

¹Leichen und Aschen Verstorbener sind so zu behandeln, daß die menschliche Gesundheit nicht gefährdet und die Totenruhe nicht mehr als unumgänglich gestört wird. ²Die Leichen sind vorbehaltlich des § 18 Absatz 2 des Bestattungsgesetzes in den Särgen erdzubestatten oder einzuäschern, in denen sie zum Bestattungsort gelangen.

§ 11

Konservierung von Leichen

- (1) ¹Leichen dürfen nur konserviert werden, wenn sie ins Ausland befördert werden sollen. ²Bei Bestattungen in Berlin kann das Bezirksamt des Bestattungsortes Ausnahmen zulassen.
- (2) Leichen dürfen erst konserviert werden, wenn der Bestattungsschein erteilt worden ist.

§ 12

Schutzmaßnahmen bei Ansteckungsgefahr

(1) ¹Die eine Leichenschau durchführenden Ärztinnen und Ärzte, die Be-statter und andere Personen, die Umgang mit der Leiche haben oder die tatsächliche Gewalt über den Sterbeort innehaben, müssen bei Kontakt mit potentiell infektiösen Materialien (z.B. Blut, Stuhl oder Sekrete der Leiche) neben den durch andere Vorschriften vorgeschriebenen Schutz-maßnahmen

a) geeignete persönliche Schutzkleidung tragen (mindestens Einmalhand-schuhe und Schutzkittel),

b) geeignete Desinfektionsmaßnahmen wie Instrumentendesinfektion, Flä-chendesinfektion aller kontaminierten Flächen und hygienische Händedes-infektion nach Ablegen der Schutzkleidung durchführen und,

c) wenn die verstorbene Person an ansteckungsfähiger offener Lungentu-berkulose erkrankt war oder der Verdacht einer solchen Erkrankung be-steht, geeignete Atemschutzmasken tragen.

²Das Gesundheitsamt kann erforderlichenfalls weitere Schutzmaßnahmen anordnen.

(2) ¹War die verstorbene Person an einer hochkontagiösen lebensbedrohli-chen Krankheit wie Lungenpest oder Virusbedingtem hämorrhagischem Fieber (VHF), das von Mensch zu Mensch übertragbar ist, erkrankt oder treten Tatsachen auf, die auf eine solche übertragbare Krankheit schließen lassen, so ist jeglicher Kontakt mit der Leiche zu vermeiden und unver-züglich das Gesundheitsamt zu informieren. ²Das Gesundheitsamt legt die weiteren Maßnahmen im Umgang mit der Leiche insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Desinfektionsmaßnahmen, der Einsargung und des Transports der Leiche, der Kennzeichnungspflichten sowie der Art und des Ortes der Bestattung fest, soweit eine fortbestehende Infektionsgefahr nicht auszuschließen ist.

(3) Der die Leichenschau vornehmende Arzt hat nötigenfalls dafür zu sor-gen, daß die Personen, die sich in der Umgebung der Leiche bis zu ihrer Überführung aufhalten, und der Bestattungsunternehmer auf die Anste-ckungsgefahr und die gebotene Vorsicht hingewiesen werden.

§ 13

Leichenbesorger

¹Personen, die gewerbs- oder berufsmäßig Leichen reinigen, ankleiden oder einsargen (Leichenbesorger), müssen unbeschadet anderer gesetzli-cher Vorschriften vor Beginn ihrer Tätigkeit geeignete persönliche Schutz-kleidung (mindestens Einmalhandschuhe und Schutzkittel) anlegen.

²Unmittelbar nach Beendigung der Tätigkeit haben sie ihre Hände und Un-terarme, die Überkleider oder Schürzen und die verwendeten Geräte gründlich zu reinigen. ³§ 12 Absatz 1 und 2 bleibt unberührt.

§ 14

Beschaffenheit der Särge bei Erdbestattungen

(1) ¹Für die Erdbestattung darf nur ein fester Sarg verwendet werden, der so gefügt und abgedichtet sein muß, daß bis zur Beisetzung jedes Durch-sickern von Feuchtigkeit nach außen ausgeschlossen ist und der Austritt

von Gerüchen verhindert wird. ²Der Sarg darf nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein; dies gilt auch für die Innenausstattung des Sarges und die Bekleidung oder Umhüllung der Leiche.

(2) ¹Auf den Sarg nach § 18 Absatz 2 Satz 2 des Bestattungsgesetzes findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung. ²Der Sarg kann wiederverwendbar sein. ³Er ist nach jedem Transport unverzüglich desinfizierend zu reinigen. ⁴Wird ein Sarg verwendet, der nicht desinfizierend gereinigt werden kann, ist er nach der Bestattung durch den Bestattungspflichtigen oder dessen Beauftragten ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 15

Beschaffenheit der Särge bei Feuerbestattungen

(1) ¹Für die Feuerbestattung ist ein fester Sarg aus dünnem Holz oder Zinkblech oder anderen, von dem für das Friedhofswesen zuständigen Mitglied des Senats als gleichwertig anerkannten Stoffen zu verwenden. ²Der Sarg muß so gefügt und abgedichtet sein, daß bis zur Einäscherung jedes Durchsickern von Feuchtigkeit nach außen ausgeschlossen ist und der Austritt von Gerüchen verhindert wird. ³Pech darf zur Abdichtung der Fugen nicht verwendet werden.

(2) ¹Der Sarg muß frei von unverbrennbaren Verzierungen (Beschläge, Griffe) sein. ²Zur Befestigung der Auskleidung des Sarges und zum Schließen der Bekleidung der Leiche dürfen unverbrennbare Gegenstände nicht verwendet werden. ³Der Sarg einschließlich der Auskleidung und des Anstrichs, die Sargbeigaben sowie die Bekleidung der Leiche müssen so beschaffen sein, daß bei der Einäscherung eine Rauch- und Rußentwicklung, Geruchsbelästigungen sowie Gefahren für Beschäftigte oder Beschädigungen der Verbrennungsanlage nicht entstehen und zu befürchten sind. ⁴Als Unterlage für die Leiche und als Füllmasse für Kissen sind Säge- oder Hobelspäne, Holzwolle oder Torfmull oder andere, von dem für das Friedhofswesen zuständigen Mitglied des Senats als gleichwertig anerkannte Stoffe zu benutzen.

§ 16

Beschaffenheit der Särge bei Beförderung von Leichen

Leichen dürfen an einen Ort außerhalb Berlins nur in einem gut abgedichteten Sarg befördert werden, dessen Beschaffenheit entsprechend der Bestattungsart den Anforderungen der §§ 14 und 15 entspricht.

§ 17

Anforderungen an Leichenwagen

(1) ¹Der Laderaum von Leichenwagen muß umschlossen, verschließbar und vom Fahrerraum getrennt sein. ²Er muß abwaschbar sowie für eine Desinfektion geeignet sein; dasselbe gilt für alle Einbauten. ³Der Boden des Laderaums muß feuchtigkeitsundurchlässig sein. ⁴Der Sarg muß so befestigt werden können, daß er sich während der Fahrt nicht verschiebt.

(2) ¹Der Laderaum des Leichenwagens ist gründlich zu reinigen, wenn aus dem Sarg Flüssigkeit ausgetreten ist. ²Bei Ansteckungsgefahr (§ 12 Abs. 1) ist er auch zu desinfizieren.

§ 18

Transportbegleiter

(1) ¹Der für die Beförderung einer Leiche nach einem Ort außerhalb Berlins Verantwortliche hat dafür zu sorgen, daß der Leichenwagen von einer zuverlässigen Person begleitet wird. ²Diese kann auch der Führer des Fahrzeugs sein, mit dem die Leiche befördert wird.

(2) Die Beleitperson hat dafür zu sorgen, daß

1. der Leichenpaß oder die in § 11 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes genannte Bescheinigung mitgeführt wird;
2. die Beförderung zügig erfolgt und möglichst ohne Unterbrechung bis zum Bestimmungsort durchgeführt wird;
3. der Sarg geschlossen bleibt und nicht ohne zwingenden Grund von dem Fahrzeug herabgenommen wird;
4. die Leiche an Bestimmungsort unmittelbar nach der Ankunft zu der Bestattungsstelle oder zu einer Leichenhalle gebracht wird;
5. bei Ansteckungsgefahr (§ 12 Abs. 1) die Personen, denen die Leiche übergeben wird, darauf hingewiesen werden.

Dritter Abschnitt

Leichenhallen

§ 19

Allgemeine Anforderungen an Leichenhallen

(1) Bei der Anerkennung der Leichenhalle nach § 9 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes ist unter Berücksichtigung der Größe der Leichenhalle die höchst zulässige Zahl der dort aufzubahrenden Leichen festzusetzen.

(2) Leichenhallen dürfen nicht mit Räumen überbaut sein, die Wohnzwecken dienen oder von anderen als den in § 9 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes aufgezählten Einrichtungen benutzt werden sollen.

§ 20

Besondere Anforderungen an Leichenhallen

(1) Leichenhallen sind würdig zu gestalten.

(2) ¹Leichenhallen müssen ausreichend hell, leicht zu lüften und zu reinigen sowie gegen das Betreten durch Unbefugte und das Eindringen von Tieren geschützt sein. ²Die Aufbewahrungstemperatur in Leichenhallen darf 10° C nicht überschreiten.

(3) ¹Die Wände in Leichenhallen müssen leicht abwaschbar und desinfektionsbeständig sein. ²Der Fußboden in Leichenhallen muß fugenlos oder fugendicht sein; er muß leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.

(4) Soweit in Leichenhallen Leichen von Verstorbenen aufbewahrt werden, bei deren Tod eine Meldepflicht nach dem Infektionsschutzgesetz bestand, muß dafür ein besonderer verschlossener Raum vorhanden sein.

§ 21

Vorschriften für bestehende Leichenhallen

(1) ¹Wer bei Inkrafttreten dieser Verordnung eine Leichenhalle betreibt, hat binnen einer Frist von drei Monaten beim Bezirksamt einen Antrag auf Anerkennung der Geeignetheit der Leichenhalle zu stellen. ²Bis zur Entscheidung gilt die Leichenhalle als geeignet.

(2) Das Bezirksamt kann davon absehen, die Erfüllung einzelner Anforderungen der §§ 19, 20 zu verlangen, soweit die Beschaffenheit der Räume bisher nicht zu beanstanden war und die wesentlichen Voraussetzungen für die Anerkennung einer Leichenhalle erfüllt sind.

§ 22

Überwachung

(1) Zuständig für die Überwachung der Leichenhallen ist das Bezirksamt.

(2) ¹Die Beauftragten des Bezirksamtes sind befugt, zu diesem Zweck die Leichenhallen und ihre Einrichtungen während der üblichen Geschäftszeit zu betreten und zu besichtigen. ²Der Leiter der Einrichtung, der die Leichenhalle betreibt und das sonstige Personal sind verpflichtet, den Beauftragten des Bezirksamtes die Leichenhalle und ihre Einrichtungen zugänglich zu machen und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 22a

Räume für rituelle Waschungen

¹Räume im Sinne des § 10a des Bestattungsgesetzes dürfen nicht mit Räumen überbaut sein, die Wohnzwecken dienen. ²Im Übrigen sind § 20 Absatz 1, 2 Satz 1 und Absatz 3 sowie § 22 dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

Vierter Abschnitt

Aufbewahrung und Versand von Aschen Verstorbener

§ 23

Aufnahme der Asche in Urnen

¹Nach Durchführung der Feuerbestattung ist die Asche der Leiche in ein Behältnis (Urne) aufzunehmen, das von dem Krematorium bereitgestellt wird. ²Das Behältnis wird amtlich verschlossen.

§ 24

Beschaffenheit von Urnen

(1) ¹Die Urne muß aus festem Material sein. ²Sie darf jedoch nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein.

(2) Der Deckel der Urne muß mit einem feststehenden, dauerhaften Schild versehen sein, auf dem in deutlich geprägter Schrift folgende Angaben stehen:

1. Bezeichnung des Krematoriums,
2. Name und Vorname des Verstorbenen,
3. Tag und Jahr seiner Geburt,
4. Tag und Jahr seines Todes,
5. Tag der Einäscherung,
6. die Nummer der Eintragung der Einäscherung in das Einäscherungsverzeichnis.

§ 25

Weitergabe und Versand von Aschen im Inland

(1) ¹Die Urne wird von dem Krematorium unmittelbar an den vorgesehenen Bestattungsort übersandt. ²Der Versand ist erst zulässig, wenn eine Bescheinigung der Friedhofsverwaltung vorliegt, daß die Urne beigelegt wird.

(2) Der Urne ist ein Versandschein beizufügen, der außer den auf dem Deckelschild der Urne stehenden Angaben (§ 24 Abs. 2) auch Angaben über den Geburtsort und den Sterbeort des Eingäscherten enthalten muß.

(3) Den Angehörigen des Verstorbenen oder deren Beauftragten darf die Urne nur dann ausgehändigt werden, wenn sie eine Genehmigung der zuständigen Behörde vorlegen, daß die Asche außerhalb eines Friedhofs beigelegt werden darf.

§ 26

Weitergabe und Versand von Aschen in das Ausland

(1) Für die Weitergabe und den Versand von Urnen, die nicht im Inland beigelegt werden sollen, gilt § 25 entsprechend.

(2) Der Versand und die Herausgabe der Urne ist jedoch zulässig, wenn

1. entgegen § 25 Abs. 1 Satz 2 eine Bescheinigung der Friedhofsverwaltung nachweislich nicht erreichbar ist,

2. entgegen § 25 Abs. 3 die Angehörigen den Nachweis darüber führen, daß die Beisetzung der Asche nach dem am Beisetzungsort geltenden ausländischen Recht keiner Genehmigung bedarf und sichergestellt ist, daß die Urne an den vorgesehenen Ort im Ausland gelangt.

§ 27

Beisetzung der Asche auf Friedhöfen

Die Asche eines Verstorbenen ist in der Urne beizusetzen, soweit sie nicht für eine Grabstätte bestimmt ist, die eigens für die behältnislose Beisetzung von Aschen eingerichtet ist.

§ 28

Umbetten von Urnen

Für die Weitergabe, Versendung und Beisetzung von Urnen, die umgebettet werden sollen, gelten die §§ 25 und 26 entsprechend.

Fünfter Abschnitt Schlußvorschriften

§ 29

Sondervorschriften

Von dieser Verordnung bleiben unberührt:

1. zwischenstaatliche Vereinbarungen, insbesondere über die Leichenbeförderung;
2. Vorschriften über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen, auf dem Seewege, auf den Binnenwasserstraßen und auf dem Luftwege;
3. infektionsrechtliche Vorschriften;
4. Vorschriften über den Umgang mit radioaktiven Leichen;
5. Anordnungen, die vom Gericht oder von der Staatsanwaltschaft im einzelnen getroffen werden.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Absatz 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Ärztin oder Arzt

a) eine Leichenschau entgegen § 1 Satz 1 durchführt,

b) entgegen § 2 Absatz 8 erforderliche Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt,

c) entgegen § 2 Absatz 3 Satz 1 den verschlossenen Umschlag und das Blatt nicht vertraulicher Teil des Leichenschauscheins nicht unverzüglich derjenigen Person, die nach dem Personenstandsgesetz zur Anzeige des Todes beim Standesamt verpflichtet ist, aushändigt,

2. entgegen § 2 Absatz 3 Satz 2 den verschlossenen Umschlag und das Blatt nicht vertraulicher Teil des Leichenschauscheins nicht oder nicht entsprechend den personenstandsrechtlichen Vorschriften dem Standesamt des Sterbeortes vorlegt,

3. entgegen § 11 eine Leiche konserviert,

4. als Bestattungsunternehmer

a) entgegen § 2 Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 7 den verschlossenen Umschlag öffnet,

b) entgegen § 12 Absatz 1 die erforderlichen Schutzmaßnahmen unterlässt,

c) Särge, Sargbeigaben oder Leichenbekleidung oder –umhüllung verwendet, die nicht den in §§ 14 bis 16 genannten Anforderungen entsprechen,

d) eine Leiche mit einem Leichenwagen befördert oder befördern lässt, der nicht den in § 17 Absatz 1 genannten Anforderungen entspricht,

e) entgegen § 18 Absatz 1 nicht dafür sorgt, dass der Leichenwagen von einer zuverlässigen Person begleitet wird,

5. als Leichenbesorger den in § 13 oder als Transportbegleiter den in § 18 genannten Pflichten zuwiderhandelt,

6. unbefugt eine amtlich verschlossene Urne öffnet oder das auf dem Deckel der Urne gemäß § 24 Absatz 2 angebrachte Schild entfernt.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das jeweils örtlich zuständige Bezirksamt.

§ 30a

Übergangsvorschriften

(1) Die §§ 1 bis 4 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes vom 22. Oktober 1980 (GVBl. S. 2403), die zuletzt durch Artikel XI des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560) geändert worden ist, finden auf Leichenschauscheine im Sinne des § 2 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes in der bis zum 30. September 2014 geltenden Fassung nach Maßgabe der folgenden Absätze weiterhin Anwendung.

(2) ¹Ist eine Feuerbestattung vorgesehen, vermerkt das Standesamt die Registernummer des Sterbeeintrags und den Namen des zuständigen Standesamtes auf dem nicht vertraulichen Teil des Leichenschauscheins, fertigt von diesem Dokument eine Kopie und sendet diese Kopie an das Zentralarchiv für Leichenschauscheine der Gesundheitsämter.

²Abweichend von § 3 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes leitet das zuständige gerichtsmedizinische Institut, dessen Ärztin oder Arzt die zweite Leichenschau nach § 20 des Bestattungsgesetzes durchgeführt hat, den nicht vertraulichen Teil des Leichenschauscheins an das Zentralarchiv für Leichenschauscheine der Gesundheitsämter weiter. ³Ist eine Erdbestattung vorgesehen, vermerkt das Standesamt die Registernummer des Sterbeeintrags und den Namen des zuständigen Standesamtes auf dem nicht vertraulichen Teil des Leichenschauscheins und sendet diesen abweichend von § 3 Absatz 2 Satz 3 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes an das Zentralarchiv für Leichenschauscheine der Gesundheitsämter.

(3) ¹Abweichend von § 3 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes leitet das Bezirksamt des Sterbeortes (Gesundheitsamt) nach Prüfung der Vollständigkeit der medizinischen Angaben die erste Ausfertigung und in den Fällen des § 3 Absatz 3 Satz 3

und 4 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes auch die zweite und die dritte Ausfertigung des vertraulichen Teils des Leichenschau­scheins unverzüglich an das Zentralarchiv für Leichenschau­scheine der Gesundheitsämter. ²Das Zentralarchiv für Leichenschau­scheine der Gesundheitsämter übersendet eine Kopie der ersten Ausfertigung des ver­traulichen Teils des Leichenschau­scheins, auf der die Namensangaben und die Angaben zur Straße und Hausnummer der verstorbenen Person un­kenntlich sowie der Name des zuständigen Standesamtes und die Regis­ternummer des Sterbeeintrags vermerkt sind, an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

(4) § 3 Absatz 4 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Bestat­tungsgesetzes, nach der das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg in den dort genannten Fällen die zweite Ausfertigung des vertraulichen Teils des Leichenschau­scheins an das die Einäscherung vornehmende Krematorium übersendet, findet keine Anwendung.

(5) Abweichend von § 3 Absatz 5 Satz 3 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes ist in den dort genannten Fällen die dritte Ausfer­tigung des vertraulichen Teils des Leichenschau­scheins dem Zentralarchiv für Leichenschau­scheine der Gesundheitsämter zu übersenden.

(6) ¹Zuständig für die Aufbewahrung des nicht vertraulichen Teils des Lei­chenschau­scheins und für die Erteilung von Auskünften daraus ist abwei­chend von § 4 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Be­stattungsgesetzes das Zentralarchiv für Leichenschau­scheine der Gesund­heitsämter. ²Zuständig für die Aufbewahrung der ersten und der dritten Ausfertigung sowie bei Erdbestattungen der zweiten Ausfertigung des ver­traulichen Teils des Leichenschau­scheins ist abweichend von § 4 Absatz 3 Satz 1 und 3 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes das Zentralarchiv für Leichenschau­scheine der Gesundheitsämter. ³Für die Aufbewahrungsfristen gilt § 4 Absatz 1 Satz 2 der Verord­nung zur Durch­führung des Bestattungsgesetzes. ⁴§ 4 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes findet keine Anwendung.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung¹ im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1980

Der Senat von Berlin

Stobbe
Regierender Bürgermeister

Ulrich
Senator für Inneres

¹ Verkündet am 7. 11. 1980.